



Hessischer  
Landkreistag

**Fachliche Empfehlungen**  
**für die**  
**ERZIEHUNGSBERATUNG**  
**IN HESSEN**

## Fachliche Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen

1 Präambel.....	3
2 Rechtsgrundlage .....	3
3 Auftrag.....	4
4 Ziele .....	5
5 Zielgruppen .....	5
6 Beratungsansätze und Methoden .....	5
7 Rahmenbedingungen und Qualität .....	6
7.1 Niederschwelligkeit: .....	6
7.2 Personal .....	6
7.3 Räumlichkeiten .....	7
7.4 Kooperation/Vernetzung .....	7
7.5 Dokumentation .....	7
7.6 Finanzierung .....	7

# Fachliche Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen

## 1 Präambel

Erziehungsberatung ist eine Leistung der Jugendhilfe. Sie fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, schützen deren Wohlergehen, unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte und trägt dadurch zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien bei.

Erziehungsberatung wird in der Regel durch Institutionen erbracht, die vorwiegend diesem Auftrag dienen (Erziehungsberatungsstellen). Sie kann auch in anderen Formen organisiert und nach regionalen Erfordernissen ausgestaltet werden.

Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung erfolgt freiwillig, ist kostenfrei und vertraulich.

Erziehungsberatungsstellen stellen sich dem Strukturwandel von Familien, deren veränderten Lebensbedingungen und den daraus resultierenden Erziehungsanforderungen.

Dies zeigt sich in unterschiedlichen Familienmodellen, wie der Patchwork-, Eineltern- und Einkindfamilien, der zunehmenden Berufstätigkeit von Alleinerziehenden oder beider Eltern, sowie hoher Mobilität aufgrund Erwerbstätigkeit.

Erziehungsberatung stützt und begleitet Familien u. a. in Krisensituationen. Der Zugang zu ihr ist niedrighschwellig .

Somit wird verhindert, dass sich Krisensymptome und Entwicklungsschwierigkeiten zu Defiziten verfestigen und zum späteren Zeitpunkt sehr viel aufwendigere Interventionen erforderlich machen.

Erziehungsberatung wird von den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sichergestellt und kann in deren Auftrag von freien Jugendhilfeträgern erbracht werden.

## 2 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschrift der Erziehungsberatung ist § 28 des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Daneben fließen verschiedene Regelungen aus anderen Gesetzen und Verordnungen in die Ausgestaltung der Erziehungsberatung mit ein. Die kommunalen Gebietskörperschaften können darüber hinaus im Rahmen ihrer Organisationshoheit, oder in Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe, weitere Aufgaben an die Erziehungsberatungsstellen übertragen.

Die ergänzenden Vorschriften sind insbesondere:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 3 SGB VIII
- Umsetzung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII)
- Allgemeine Förderung der Erziehung In der Familie ( § 16 Abs. 2 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17 SGB VIII ggf. i. V. mit § 50 SGB VIII )
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)
- Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (§ 36a Abs.2 SGB VIII)
- Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (Pflegefamilien) §37 Abs.2 SGB VIII
- Kostenfreiheit § 91 SGB VIII

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung basiert grundsätzlich auf der Basis der Freiwilligkeit und unterliegt der Schweigepflicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus ist das Wunsch- und Wahlrecht für alle Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

Der Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung richtet sich primär an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Daneben können auch Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Adressaten der Erziehungsberatung sein. Darüber hinaus richtet sich die Erziehungsberatung bei der Wahrnehmung ihres Auftrages an all jene Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten.

### **3 Auftrag**

Die Erziehungsberatung ist ein ambulantes niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe.

Sie unterstützt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Eltern, Kinder und Jugendliche.

Die im Rahmen des SGB V genannten therapeutischen Leistungen zählen nicht zum Auftrag und den Angeboten der Erziehungsberatung.

Zu ihrem Aufgaben gehören unter anderem:

- Die Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, sowie
- die Hilfestellung bei Erziehungsfragen und
- die Unterstützung bei Trennung und Scheidung ( u. a. Umgang, Besuchsrecht) .

Das Beratungsangebot trägt dazu bei, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung für Kinder und Jugendliche in angemessener Art und Weise wahrnehmen können.

## 4 Ziele

Erziehungsberatung begreift das gesamte familiale System im Kontext der jeweiligen komplexen Lebenslage der Ratsuchenden. Sie zielt auf die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und auf die Förderung der Eltern-Kind-Interaktion.

Die Ziele sind insbesondere:

- frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfen
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekompetenzen der Familien und ihrer Mitglieder
- Hilfe bei der Klärung von konflikthaft empfundenen individuellen und familiären Situationen
- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen

## 5 Zielgruppen

Zu den Zielgruppen gehören:

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Eltern, Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte
- Und Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten

## 6 Beratungsansätze und Methoden

Zu Beginn einer Beratung ist jeweils eine Zieldefinition vorzunehmen und mit den Klienten eine entsprechende Vereinbarung zu schließen – Eine beständige Zielüberprüfung ist in die Dokumentation einzubauen.

Aus dem Auftrag und der Arbeit von Erziehungsberatung ergibt sich der Bedarf an:

- Lösungsorientierter Beratung
- Kurzzeit Beratungsansätze und
- Direktiven Beratungsansätze

Die Berater/innen wenden ausschließlich anerkannte Grundsätze fachlichen Handelns an.

## 7 Rahmenbedingungen und Qualität

### 7.1 *Niederschwelligkeit:*

- gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle (Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, u.a.)

- Komm- und Gehstruktur (aufsuchende Arbeit ist integraler Bestandteil der Erziehungsberatung)
- bedarfsorientierte Öffnungszeiten
- nach der Anmeldung findet ein Erstgespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt
- bei Krisenintervention Sicherstellung kurzfristiger Termine

## 7.2 Personal

Die Beratungsstelle<sup>1</sup> soll multidisziplinär zusammengesetzt und mit mindestens drei hauptamtlichen Fachkräften in Vollzeit ausgestattet sein (darunter mindestens eine weibliche/männliche Fachkraft). Eine Stelle soll mit einem Psychologen besetzt sein.

Hinzu kommt mindestens eine halbe Stelle für eine Verwaltungsfachkraft.

Geeignete Berufsabschlüsse für die Fachkräfte sind:

- Diplompsychologen/-innen
- Diplomsozialpädagogen/-innen
- Diplomsozialarbeiter/-innen
- Diplompädagogen/-innen
- Master in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen
- Master in Pädagogik oder Psychologie mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt

Die Fachlichkeit ist gemäß § 72, 72a SGB VIII sicherzustellen.

## 7.3 Räumlichkeiten

Den Aufgaben entsprechend bedarf es einer Ausstattung die über eine ausreichende Anzahl von Beratungszimmern, einen zusätzlichen Gruppenraum, sowie einen Sekretariats- und Wartebereich verfügt.

---

<sup>1</sup> Unter einer Beratungsstelle ist auch eine zentrale Erziehungsberatung mit Außenstellen zu verstehen.

#### *7.4 Kooperation/Vernetzung*

Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes

#### *7.5 Dokumentation*

Für jeden Beratungsfall wird eine Beratungsdokumentation geführt, die auch den Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik genügt.

Durch geeignete Maßnahmen der Evaluation, Zielüberprüfung, Abfrage der Zufriedenheit mit den Beratungsleistungen, sowie die statistische Aufbereitung der Arbeit stellt die Beratungsstelle die Qualitätsentwicklung und Transparenz für die Jugendhilfeplanung sicher.

#### **7.6 Finanzierung**

Die Sicherstellung der Erziehungsberatung obliegt dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser erbringt die Leistung in eigener Verantwortung oder überträgt sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete freie Träger der Jugendhilfe. In diesem Fall sind Vereinbarungen über die Modalitäten und die Höhe der Finanzierung anzustreben. Freie Träger der Jugendhilfe haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.